

nicht nothwendig wäre, auf Zuchthaus 1. Classe zu erkennen; sie würden lebenslänglich im Zuchthause 2. Classe detinirt werden können und in solchem Falle nicht der körperlichen Züchtigung unterliegen. Vor Allem aber hebt man die Ungleichheit der Wirkung dieser Strafart heraus. Ich habe zur Widerlegung dieses Einwandes weiter Nichts zu thun, als die einzelnen übrigen Strafmittel durchzugehen und dann zu fragen, ob ein einziges Strafmittel da sei, dessen Wirkungen ganz gleich sein könnten, eben wegen der Verschiedenheit der Individualität. Nehmen wir den Verweis; wie ganz anders wird diese Strafe den Ehrliebenden berühren, und wie ganz anders den, dessen Ehrgefühl schon abgestumpft ist. Nehmen wir die Gefängnißstrafe, sie ist eine harte Strafe für Denjenigen, der zu Hause Kinder und Gattin zu ernähren hat, während sie für Einen, dem seine häuslichen Verhältnisse gestatten, ohnehin die Hände in den Schooß zu legen, keineswegs abschreckend sein wird. Nehmen wir die Geldstrafe an. Ist irgend eine Strafe verschieden in ihren Wirkungen, so ist es gewiß die Geldstrafe. Der Reiche wird sie kaum fühlen, während der Arme sie schwer empfindet. Daß dieses vom Hrn. Bürgermstr. Hübler selbst gefühlt worden ist, weist der Umstand nach, daß er einem hier einschlagenden, später zu erwähnenden Antrage der Deputation beigepflichtet hat. Man sagt ferner: man könne der körperlichen Züchtigung andere Strafmittel substituiren. Es ist von Seiten des Verfassers des Separatvotums als ein solches Surrogat einsames Gefängniß, finstere Einsperrung bezeichnet worden. Ein anderes Mitglied der Deputation der II. Kammer bringt dagegen in Vorschlag: Beköstigung mit Wasser und Brod, und wieder ein Anderer andere Strafen. Allein ich muß bekennen, daß man nicht auch von einem dieser Strafmittel sagen könne, seine Wirkungen seien gleichmäßig, es mögen diese Strafmittel treffen, wen sie nur wollen. Daß Einsperren in finstere einsame Gefängnisse mag allerdings für Manchen eine harte Strafe sein; allein ich frage, ob sie den sehr berühren werden, der seiner Natur nach ein phlegmatisches Temperament hat. Ich weiß nicht, es giebt Leute, die sich darnach sehnen im Kühlen zu schlafen, vorzüglich im Sommer, wo sie nicht von Fliegen incommodirt werden. Eben dieselbe Bewandniß hat es mit jeder andern Strafe. Es giebt Personen, die genug zu haben vermeinen, wenn sie Wasser und Brod haben; Andere dagegen würde es sehr schmerzlich berühren, wenn sie vielleicht auf einmal von Austern auf ein Stück Brod verwiesen würden. Ich wiederhole daher nochmals, daß vielleicht, die einzige Todesstrafe ausgenommen, keine Strafe in ihren Wirkungen ganz gleich sei. Man hat bei dieser Gelegenheit auch aufmerksam gemacht auf die Mißbräuche, die bereits hie und da bei körperlicher Züchtigung vorgekommen seien. Gegen diesen Einwand stelle ich den Grund auf, daß Mißbrauch nie geeignet ist, den Gebrauch aufzuheben, und füge noch hinzu, daß ich Thatsachen, wie sie sich ereignet haben sollen, wirklich kaum für möglich halten kann. Man sagt, daß ein Fall vorgekommen sei, wo ein Bagabond mit körperlicher Züchtigung belegt worden und in deren Folge gestorben sei. Nun wird aber gegen Bagabonden, meines Wissens, keine körperliche Züchtigung angewendet, ausgenommen, wenn sie wiederholt in das Landarbeitshaus eingeliefert werden. Wäre nun aber auch der Fall vorgekommen, daß eine körperliche Züchtigung wirklich gegen Gesetz und Recht verhängen worden, und hätte der Richter seine Stellung wirklich so sehr verkannt, so würde dies dennoch Nichts beweisen. So könnte man mit gleichem Rechte sagen: daß, wenn ein Richter sich in den Sinn habe kommen lassen, gegen einen Verbrecher widerrechtlich die Todesstrafe zu verhängen, vorausgesetzt, daß dies überhaupt möglich sei, man deshalb eine Todesstrafe in ein Strafgesetzbuch nicht aufnehmen könne. Einzelne Versehen des Richters können beim besten Strafgesetzbuch vorkommen, und haben solche stattgefunden, so folgt daraus nicht, daß eine Strafbestimmung selbst aus dem Gesetzbuche ausfallen müsse. Ich komme nun auf die schriftstellerischen Autoritäten, wie die eines Henke, Klien, Zeiller, Mittermaier. Ich weiß, welchen hohen Standpunct diese Namen in der literarischen Welt einnehmen. Allein ich muß bemerken, daß ich glaube, wenn diese Herren herabgestiegen wären von ihren Kathedern in die Kreise solcher Individuen, mit denen der Unterrichter oft zu verkehren hat, wenn sie nämlich es zu thun hätten mit dem Auswurfe der Nation, den jedes Volk noch kennt, so würden sie ihre Ansicht ändern. Dabei bemerke ich noch nebenher, daß Klien sich nicht unbedingt gegen die körperliche Züchtigung ausspricht, ja daß auch Henke dieselbe noch anwendbar findet, und nur aus einem, meines Erachtens übertriebenen Schaamgefühl dabei voraussetzt, daß die körperliche Züchtigung mittelst einer Maschine verhängen werden könne. Ich komme nun auf einen der wichtigsten Gründe, die vorgeschützt worden sind, das Strafmittel der körperlichen Züchtigung zu entfernen, auf einen Grund, der von der gegenwärtigen Gestaltung unserer Staatsverfassung entnommen worden ist. Dabei muß ich der Erwägung anheim geben, ob überhaupt eine Staatsverfassung möglicherweise auf die sittliche Bervollkommnung eines Volkes viel einwirken könne. Es mag dahin gestellt bleiben, ob eine Staatsverfassung dazu geeignet sei, die Moralität im Volke zu wecken, oder ob nicht vielmehr umgekehrt die Moralität eines Volkes oder der sittliche Zustand desselben eine Staatsverfassung hervorrufe und nach Befinden umgestalte. Wie dem aber auch sei, es werden mindestens Jahrzehnte dazu gehören, bevor eine Verfassung so in's Leben übergeht, daß sie selbst auf die sittliche Bervollkommnung des Volkes wohlthätig einwirken könne. Unsere Verfassung ist erst 5 Jahr alt, sie hat in ihrer Lebensdauer diese Jahrzehnte noch nicht erreicht; und wollte man auch wirklich auf diesen Grund, der gegen das Deputations-Gutachten angeführt worden, ein Gewicht legen, so würde man zuletzt zu der sonderbaren Behauptung gelangen, daß am 3. Septbr. 1831 die Sächsische Nation noch in tiefer moralischer Verworfenheit darnieder gelegen, und daß erst die Sonne des 4. Septbr. eine bessere Gestaltung der Dinge in sittlicher Beziehung hervorgerufen habe. Ich meines Theils glaube an solche Zauberschläge nicht; ich bemerke vielmehr, daß das, was der Hr. Staatsminister v. Könneritz über die Zunahme der Verbrechen in neuerer Zeit mitgetheilt, mich zu der Ansicht geführt hat, es sei in Sachsen die Verfassung immer

tigung angewendet, ausgenommen, wenn sie wiederholt in das Landarbeitshaus eingeliefert werden. Wäre nun aber auch der Fall vorgekommen, daß eine körperliche Züchtigung wirklich gegen Gesetz und Recht verhängen worden, und hätte der Richter seine Stellung wirklich so sehr verkannt, so würde dies dennoch Nichts beweisen. So könnte man mit gleichem Rechte sagen: daß, wenn ein Richter sich in den Sinn habe kommen lassen, gegen einen Verbrecher widerrechtlich die Todesstrafe zu verhängen, vorausgesetzt, daß dies überhaupt möglich sei, man deshalb eine Todesstrafe in ein Strafgesetzbuch nicht aufnehmen könne. Einzelne Versehen des Richters können beim besten Strafgesetzbuch vorkommen, und haben solche stattgefunden, so folgt daraus nicht, daß eine Strafbestimmung selbst aus dem Gesetzbuche ausfallen müsse. Ich komme nun auf die schriftstellerischen Autoritäten, wie die eines Henke, Klien, Zeiller, Mittermaier. Ich weiß, welchen hohen Standpunct diese Namen in der literarischen Welt einnehmen. Allein ich muß bemerken, daß ich glaube, wenn diese Herren herabgestiegen wären von ihren Kathedern in die Kreise solcher Individuen, mit denen der Unterrichter oft zu verkehren hat, wenn sie nämlich es zu thun hätten mit dem Auswurfe der Nation, den jedes Volk noch kennt, so würden sie ihre Ansicht ändern. Dabei bemerke ich noch nebenher, daß Klien sich nicht unbedingt gegen die körperliche Züchtigung ausspricht, ja daß auch Henke dieselbe noch anwendbar findet, und nur aus einem, meines Erachtens übertriebenen Schaamgefühl dabei voraussetzt, daß die körperliche Züchtigung mittelst einer Maschine verhängen werden könne. Ich komme nun auf einen der wichtigsten Gründe, die vorgeschützt worden sind, das Strafmittel der körperlichen Züchtigung zu entfernen, auf einen Grund, der von der gegenwärtigen Gestaltung unserer Staatsverfassung entnommen worden ist. Dabei muß ich der Erwägung anheim geben, ob überhaupt eine Staatsverfassung möglicherweise auf die sittliche Bervollkommnung eines Volkes viel einwirken könne. Es mag dahin gestellt bleiben, ob eine Staatsverfassung dazu geeignet sei, die Moralität im Volke zu wecken, oder ob nicht vielmehr umgekehrt die Moralität eines Volkes oder der sittliche Zustand desselben eine Staatsverfassung hervorrufe und nach Befinden umgestalte. Wie dem aber auch sei, es werden mindestens Jahrzehnte dazu gehören, bevor eine Verfassung so in's Leben übergeht, daß sie selbst auf die sittliche Bervollkommnung des Volkes wohlthätig einwirken könne. Unsere Verfassung ist erst 5 Jahr alt, sie hat in ihrer Lebensdauer diese Jahrzehnte noch nicht erreicht; und wollte man auch wirklich auf diesen Grund, der gegen das Deputations-Gutachten angeführt worden, ein Gewicht legen, so würde man zuletzt zu der sonderbaren Behauptung gelangen, daß am 3. Septbr. 1831 die Sächsische Nation noch in tiefer moralischer Verworfenheit darnieder gelegen, und daß erst die Sonne des 4. Septbr. eine bessere Gestaltung der Dinge in sittlicher Beziehung hervorgerufen habe. Ich meines Theils glaube an solche Zauberschläge nicht; ich bemerke vielmehr, daß das, was der Hr. Staatsminister v. Könneritz über die Zunahme der Verbrechen in neuerer Zeit mitgetheilt, mich zu der Ansicht geführt hat, es sei in Sachsen die Verfassung immer